

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Rematec GmbH, Mittelgewannweg 4 - 8, 69123 Heidelberg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von Abfallstoffen am Standort 69123 Heidelberg, Mittelgewannweg 4 – 8 Flurstück-Nr. 33102.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 17.09.2018 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2b1-882-Rematec/Änderungsgenehmigung

Auf Ihren Antrag vom 30.05.2018, eingegangen am 04.06.2018, wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 8.8.1.1 G E des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung des Betriebs der bestehenden Lageranlage für gefährliche Abfälle (Tanklager) auf dem Betriebsgelände Mittelgewannweg 4-8, 69123 Heidelberg, Flurstück-Nr. 33102 und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

- 1.1 Die Änderung, die unter Ziffer 3 dieses Bescheides näher beschrieben wird, umfasst im Wesentlichen die Änderung des Betriebes von Tank 04 zur chemischen Behandlung (Neutralisation) Methylenchlorid-haltiger Abfälle (AVV-Nr. 07 01 03*) mit einer maximalen Durchsatzmenge von 23 Tonnen pro Tag.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 30.05.2018, eingegangen am 04.06.2018, zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3 Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.5 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, weiter.
- 1.6 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.7 Dieser Genehmigung liegen die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung vom 10. August 2018 i.V.m. dem BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006, zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 28.09.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2